



REDL BAU
SANIERUNG

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND BAUSTELLENORDNUNG

Auflage 2019

1. FORM DER AUSSCHREIBUNG

- 1.1 Auftraggeber (AG) ist die Redl Bau und Sanierungs GmbH, Köglstraße 12, 4020 Linz.
- 1.2 Für die Angebotslegung darf nur das beiliegende Leistungsverzeichnis verwendet werden. Textänderungen, Streichungen und Radierungen haben den Ausschluss des Angebotes zur Folge. Angebote, die nicht vollständig ausgefüllt sind, werden, wenn nicht anders vereinbart, ausgeschieden.
- 1.3 Die Ausarbeitung des Angebotes und der damit verbundene Aufwand werden dem Auftragnehmer (AN) nicht vergütet, auch dann nicht, wenn kein Vertrag zustande kommt.
- 1.4 Der AG hat das Recht der freien Vergabe. Dem AG erwachsen durch die Angebotslegung keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

2. ANGEBOTSGRUNDLAGEN

- 2.1 Für das Angebot gelten in nachstehender Reihenfolge die angeführten Angebotsgrundlagen, welche als integrierte Vertragsbestandteile vom AN rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen werden:
 - die allgemeinen Vorbemerkungen und die Baustellenordnung
 - die technischen Vorbemerkungen
 - das Leistungsverzeichnis
 - die beim AG aufliegenden Planunterlagen
 - die zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültigen technischen ÖNORMEN in der jeweils neuesten Fassung bzw. subsidiär die VOB/B (Verdingungsordnung für Bauleistungen) und die DIN
 - die ÖNORMEN B2110, sofern sie nicht den allgemeinen Vorbemerkungen widerspricht
 - die allgemeinen Regeln der Technik
 - die für die Durchführung der Leistung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen, sowie Unfallverhütungsvorschriften

3. ANGEBOTSUMFANG

- 3.1 Die angebotenen Preise beinhalten alle erforderlichen Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Lohnkosten, Lohnnebenkosten, Transportkosten und Nebenleistungen die zur vertragsmäßigen, einwandfreien, den einschlägigen Normen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der beschriebenen Leistung, bis zur vollständigen Verwendbarkeit, erforderlich sind.

4. ANGEBOTSBEARBEITUNG

- 4.1 Vor Abgabe des Angebotes hat sich der AN an Ort und Stelle über Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistungen genauestens zu informieren. Er bestätigt gleichzeitig mit seiner Unterschrift, dass er sich über die örtlichen Verhältnisse, die Lage der Baustelle bzw. des Aufstellungsortes der Anlage, über Zufahrtswege und eventuellen Besonderheiten orientiert hat und die ihm zur Verfügung gestellten Angaben und Unterlagen ausreichend waren, um die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau zu bestimmen. Nachforderungen, die sich aus Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten ergeben, werden daher ausgeschlossen.
- 4.2 Technische Einwendungen der AN gegen die in den Ausschreibungen oder Plänen vorgesehenen Konstruktionen sind spätestens bei Angebotsabgabe schriftlich vorzubringen.
- 4.3 Der AN hat den AG auf fehlende, für seine Leistung jedoch erforderliche, bauseits zu erbringende Vorarbeiten (Schaffung von Schlitzen oder Durchbrüchen, Montagebehelfe, etc.) bei Angebotsabgabe hinzuweisen. Geschieht dies nicht, so hat der AN für allenfalls entstehende Kosten aufzukommen.
- 4.4 Dem AN ist es freigestellt, ohne Vergütung Sonderausführungen vorzuschlagen und gesondert als Anhang anzubieten, wobei Planung und Ausführung ein Werk darstellen. Hierfür übernimmt der AN die selbstständige Garantie. Sofern sich durch Sonderausführungen Planänderungen ergeben, sind die Kosten hierfür im Auftragsfall durch den AN zu übernehmen. Die Kostenauswirkung auf die Gesamtsumme sind bei sonstigem Ausschluss des Angebotes mitanzuführen.

5. AUSFÜHRUNG, AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNGSGESETZ

- 5.1 Der AN verpflichtet sich alle Arbeiten sach- und fachgerecht, nach den Plänen und Angaben des AG oder dessen Bevollmächtigten, dem Stand der Technik sowie allen behördlichen Vorschriften entsprechend auszuführen.
- 5.2 Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen Werkstoffe oder die Vorbereitungen anderen Unternehmer, so hat der sie dem AG unter Angabe der Gründe so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass durch die Prüfung der Bedenken keine Terminverzögerung eintritt.
- 5.3 Der AN hat von ihm allenfalls anzufertigende Ausführungszeichnungen so zeitig vorzulegen, dass dem AG eine angemessene Prüffrist verbleibt und notwendige Entscheidungen getroffen werden können ohne dass der Baufortschritt gehemmt wird.
- 5.4 Der AN hat zeigerecht auf der Baustelle Naturmaße zu nehmen und diese mit den Maßen in den ihm zur Verfügung gestellten Plänen zu vergleichen. Abweichungen von Plan- und Naturmaßen sind dem AG vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
- 5.5 Sofern vom AG Lieferungen oder Beistellungen erfolgen, hat der AN verantwortlich und termingerecht zu prüfen, ob diese für die vorhergesehene Verwendung geeignet ist. Das Risiko und die Kosten, welche durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmung entstehen, trägt der AN allein.
- 5.6 Regie-, Stunden- und Zusatzarbeiten (Arbeiten, die zusätzlich zu den vertraglichen vereinbarten Leistungen erforderlich sind) werden nur bei schriftlicher Auftragsvergabe durch den AG anerkannt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von nicht genehmigten, derartigen Leistungen. Sollte sich bis zur Schlussrechnung herausstellen, dass Leistungen, für die Regiestunden bestätigt und auch angerechnet wurden, im vertraglichen Leistungsumfang enthalten sind, so werden diese Beträge bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- 5.7 Der AN erklärt keine illegalen Arbeitnehmer zu beschäftigen und das Ausländerbeschäftigungsgesetz strikt einzuhalten. Dies gilt auch bei Beschäftigung eventueller Subunternehmer. Sollten dennoch illegale Arbeitnehmer beschäftigt werden, so steht es dem AG frei entweder sofort vom Vertrag zurückzutreten, bei gleichzeitigem Schadensersatzanspruch, sowie Verhängung einer Konventionalstrafe von 5 % der Auftragssumme oder bei Aufrechterhaltung des Vertrages und sofortiger Entfernung der illegalen Arbeitnehmer durch den AN, eine Konventionalstrafe von 10 % der Auftragssumme zu verhängen.

6. PREISE UND ABRECHNUNG

- 6.1 Die vom AN angebotenen Preise werden als Festpreise anerkannt.
- 6.2 Nur in Ausnahmefällen werden die Einheitspreise als veränderliche Preise anerkannt und muss dies im Auftragschreiben schriftlich niedergelegt sein. Der AN hat das Begehren nach einer Preiserhöhung acht Tage nach Eintreten derselben an den AG zu richten, um eine Abgrenzung der bis dahin und von dort an erbrachten Leistungen durchführen zu können. Preisbasis ist das Ende der Angebotsfrist.
- 6.3 Bei Verringerung oder Vergrößerung bzw. Wegfall oder Hinzutreten einzelner Positionen dürfen die angebotenen Einheitspreise nicht verändert werden.
- 6.4 Ausmaß und Mengen sind mit einer überprüfaren Aufstellung, Abrechnungsplänen, Aufmaßskizzen, Lieferscheinen, Regielisten usw. nachzuweisen.
- 6.5 Später nicht mehr überprüfbare Leistungen sind rechtzeitig, unter Kontrolle des Bauleiters oder dessen Stellvertreters auf zumessen. Hat der AN dies versäumt, so sind auf dessen Kosten Maßnahmen zu treffen, welche eine nachträgliche Feststellung des Aufmaßes ermöglichen.

- 6.6 Die Aufmaßfeststellung hat, wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, nach Planmaßen zu erfolgen.
- 6.7 Mit der Ausführung von geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen, die durch den gegenständlichen Auftragsumfang nicht erfasst sind, darf erst nach schriftlicher Zustimmung des AGs bei sonstigem Vergütungsausschluss begonnen werden. Preise für geänderte bzw. zusätzliche Leistungen sind auf Basis der Vertragspreise zu kalkulieren. Die K-Blätter sind dem AG auf Wunsch vorzulegen.
- 6.8 Die Leistungen können vom AG ohne Mehrkosten in Teilabschnitten entsprechend dem Bauzeitplan gefordert werden.
- 6.9 Aufträge mit Pauschalpreisen:
- 6.9.1 Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Pauschalabrechnung unabhängig von den tatsächlich erbrachten Massen.
- 6.9.2 Der AN verpflichtet sich, vor Auftragsannahme die Massen des Leistungsverzeichnisses zu prüfen und anerkennt sie als verbindlich. Nachträglich festgestellte Rechenfehler oder sonstige Irrtümer in der Preisermittlung haben keine Erhöhung des Pauschalpreises zur Folge bzw. werden Nachforderungen aus diesen Gründen nicht anerkannt.
- 6.9.3 Mehr- oder Minderleistungen, die durch vereinbarte Ausführungsänderungen bedingt sind, werden getrennt ermittelt und dem Pauschalpreis abgezogen oder zugeschlagen. Mehrleistungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden der Ausführungsänderung vom AN zu ermitteln und dem AG schriftlich bekanntzugeben, andernfalls kann die Pauschalpreisänderung bei der Abrechnung nicht berücksichtigt werden. Minderleistungen können vom AG im Rahmen der Teilrechnungen und der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden.
- 7. HAFTUNG**
- 7.1 Bis zur Abnahme des Gesamtbauvorhabens oder der Anlage durch den Bauherrn, trägt der AN allein die Gefahr und die Verantwortung für seine gesamten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, sowie sämtliche von ihm auf der Baustelle gelagerten Materialien. Der Bauherr ist der rechtlich und wirtschaftlich verantwortliche AG bei der Durchführung des Bauvorhabens. Als Bauherr gilt, wer im eigenen Namen oder für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben vorbereitet oder ausführt, oder ausführen lässt und ist im Regelfall nicht identisch mit dem in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als AG bezeichnetem Unternehmen.
- 7.2 Für Personen- und Sachschäden, die im AG, seinem Personal oder Dritten in der Ausführung der dem AG übergebenen Lieferungen und Leistungen von ihm oder seinen Beauftragten zugeführt werden, haftet der AN im vollen Umfang.
- 7.3 Der AN ist verpflichtet, bei seinen Arbeiten die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genauestens einzuhalten und trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Für seine Leistung allenfalls erforderliche Genehmigung hat der AN einzuholen.
- 8. SUBUNTERNEHMER**
- 8.1 Die Weitergabe des Auftrages oder Teile des Auftrages an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des AG gestattet. Der AG hat das Recht Subunternehmer abzulehnen. Daraus können keine Mehrkosten abgeleitet werden. Bei Weitervergabe an Subunternehmer bzw. an Lieferfirmen müssen die Auftragsbedingungen des Vertrages zwischen AG und dem Subunternehmer überbunden werden.
- 8.2 Auf Verlangen des AG oder dessen Bevollmächtigten ist Einsicht in die vertraglichen Vereinbarungen des AN mit seinem Subunternehmen zu gestatten und jede in diesem Zusammenhang verlangte Auskunft zu erteilen.
- 9. GEWÄHRLEISTUNG UND ABNAHME**
- 9.1 Die Gewährleistung beträgt, wenn im Auftragschreiben nicht anders vereinbart, drei Jahre und drei Monate (Dachdecker- und Isolierungsarbeiten fünf Jahre und drei Monate, Betoninstandsetzung, Außenputze, sowie Vollwärmeschutz sieben Jahre und drei Monate). Der Beginn der Gewährleistungsfrist ist die Übergabe des Gesamtbauvorhabens an den Bauherrn.
- 9.2 Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten und die durch Mängel verursachten Schäden, sind vom AN kostenlos binnen 10 Tagen nach einfacher Aufforderung zu beheben. Unverzüglich ist mit der Mängelbehebung zu beginnen, wenn durch den beanstandeten Zustand mit größeren Folgeschäden zu rechnen ist und wenn Gefahr im Verzug herrscht. Wenn der AN einer diesbezüglichen Aufforderung nicht nachkommt, so hat der AG das Recht, ohne Prüfung der Kostenwürdigkeit die beanstandeten Mängel und Schäden selbst oder durch Dritte beheben zu lassen, wobei alle Kosten zu Lasten des AN gehen und alle sonstigen Vertragsrechte des AG bestehen bleiben.
- 9.3 Mit dem Tage der Behebung eines Mangels und Abnahme der Mängelbehebung beginnt die Gewährleistung für jene Teile der Leistung, welche an Stelle der mangelhaften Leistung treten, neu zu laufen.
- 9.4 Der AN ist von der Gewährleistung hinsichtlich der vom AG, den Bauherrn oder Dritten beigestellten Baustoffen dann frei, wenn er seine Bedenken dagegen vor Inangriffnahme seines Gewerkes dem AG schriftlich mitteilt und der AG seinen Bedenken nicht Rechnung trägt.
- 9.5 Der Haftrücklass beträgt 5 % der anerkannten Schlussrechnungssumme. Der AN kann den Haftrücklass nur dann mit einem Bankgarantiebrief ablösen, wenn der Bauherr eine Ablöse im Auftrag vereinbart hat bzw. dies im Auftragschreiben vereinbart wird. Bei Ablöse des Haftrücklasses mittels Bankgarantie werden 3 % des Haftrücklassbetrages je Jahr Laufzeit des Haftbriefes in Abzug gebracht.
- 9.6 Kosten, die dem AG im Zusammenhang mit der Feststellung, der Behebung und der Beaufsichtigung der Behebung von Mängeln erwachsen, sind vom AN zu ersetzen.
- 9.7 Es findet eine förmliche Abnahme im Sinne der Ö-Norm A2060 statt. Eine Abnahme durch Inbenützungnahme ist ausgeschlossen.
- 9.8 Alle Leistungen und Lieferungen unterliegen der Prüfung, Anerkennung und Übernahme durch den Bauherrn des AG; seine Entscheidung ist für den AN bindend. Die Leistung gilt erst als abgenommen, nachdem die mängelfreie Übernahme durch den AG bestätigt wird. Der AN haftet für die unbeschädigte Erhaltung seiner Leistung und Lieferung bis zum Tage der Übernahme.
- 10. AUFTRAGSENTZUG**
- 10.1 Sollte der AN einer oder mehreren Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, so ist der AG berechtigt:
- a) Den Auftrag gemäß den im ABGB genannten Möglichkeiten zu entziehen
- b) Unter Aufrechterhaltung des übrigen Vertragsinhaltes die restlichen Arbeiten und Lieferungen an Dritte zu vergeben. In jedem Fall gehen die, durch ein solches Verfahren dem AG entstehenden Mehrkosten, insbesondere auch eine allfällige Preisdifferenz zwischen der Auftragssumme des AN und jenem Preis, zu welchem die Leistung fertiggestellt wurde, zu Lasten des AN. Es steht dem AG frei die verbleibenden Leistungen in Pauschale, zu Einheitspreisen oder in Regie zu vergeben.
- 10.2 Wird der Vertrag zwischen Bauherrn und AG aufgelöst oder werden die Arbeiten durch höhere Gewalt ganz oder teilweise unmöglich, so hat dies auch die Auflösung des Vertrages zwischen AG und AN zur Folge, ohne dass dem AN daraus ein Anspruch auf Entschädigung erwächst.
- 10.3 Der AG ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des AN die Insolvenz bzw. ein Sanierungsverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen wird, der AN sein Unternehmen veräußert, der AN verstirbt oder wenn keine Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung gegeben ist. Dieses Recht steht dem AG ebenfalls zu, wenn sich herausstellt, dass diese Umstände bereits zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gegeben waren und zwar innerhalb eines Monats ab Kenntnissnahme derartiger Umstände.
- 11. ZESSIONSVERBOT**
- 11.1 Die Abtretung und Verpfändung von Forderungen (oder von Teilen davon) des AN, gegenüber dem AG an Dritte, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Für den Fall, dass der AG ausnahmsweise dennoch eine Zession akzeptiert, wird eine Vergütung in Höhe von 1 % des zedierten Betrages für den zusätzlichen Verwaltungsaufwandes berechnet und einbehalten.
- 12. UNTERLAGEN**
- 12.1 Dem AN ist es verboten, ohne schriftliche Genehmigung des AG, die ihm übergebenen Pläne, Leistungsverzeichnisse, Berechnungen oder sonstige technische oder kaufmännische Vertragsunterlagen in anderer Weise als zur Abwicklung des Auftrages zu verwenden. Der AN hat seine allfälligen Subunternehmer zur Einhaltung dieser Bestimmung zu verpflichten.
- 13. TERMINE UND VERTRAGSSTRAFEN**

- 13.1 Der AN verpflichtet sich, den Einsatz seiner Maschinen und Arbeitskräfte dem jeweiligen Baufortschritt anzupassen und mit dem AG und anderen Subunternehmern so zusammenzuarbeiten, dass ein reibungsloser Ablauf und eine termingerechte Fertigstellung gewährleistet sind.
- 13.2 Für die Erbringung der Leistung gelten die vereinbarten Leistungsfristen. Behinderungen durch Witterungseinflüsse stellen keinen Anspruch auf Terminverlängerung dar. Eine Behinderung durch andere, auf der Baustelle tätige Unternehmer, hat nur dann eine Verlängerung der Leistungsfrist zufolge, wenn diese dem AG unverzüglich schriftlich angezeigt wird und von diesem anerkannt wird.
- 13.3 Bei bauseitigen Terminverschiebungen darf sich der Fertigstellungstermin maximal um jenen Zeitraum verschieben, um den sich der Beginn auf Grund verspäteter Vorleistungen verzögert hat.
- 13.4 Sofern der Fertigstellungstermin der Vertragsleistung – aber auch Einzelleistungen – überschritten wird, ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt pro Kalendertag der Überschreitung, wenn im Auftragschreiben nicht anders vereinbart, 1 % der Brutto-Auftragssumme. Die Fälligkeit der Vertragsstrafe ist unabhängig von einem dem AG tatsächlich entstandenen Schaden. Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen.
- 13.5 Der AN haftet dem AG über die vereinbarte Vertragsstrafe hinaus für alle Schäden, die diesem aus einer Terminüberschreitung entstehen.

14. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

- 14.1 Der AN hat während der Durchführung der Arbeiten das Recht, entsprechend dem Fortschritt seiner Arbeiten Teilrechnung zu legen, wobei zwischen den Teilrechnungen zumindest eine Frist von 30 Tagen zu liegen hat. Der AG ist berechtigt mangelhafte, nicht prüffähige Teil- und Schlussrechnungen zurückzuweisen. Eventuelle Zahlungs- und Prüffristen beginnen erst nach dem Einlangen einer korrekten Rechnung zu laufen.
- 14.2 Der AN ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Fertigstellung seiner Arbeiten die Schlussrechnung zu legen. In dieser Schlussrechnung sind alle erbrachten Leistungen, insbesondere auch etwaige über den ursprünglich erteilten Auftrag hinausgehende Leistungen, anzuführen. Kommt der AN trotz der Setzung einer 14-tägigen Nachfrist dieser Verpflichtung zur Legung der Schlussrechnung nicht nach, so gilt für den Fall, dass Teil- bzw. Abschlagsrechnungen gelegt worden sind, die zuletzt gelegte Teil- bzw. Abschlagsrechnung als Schlussrechnung und beginnt die Prüffrist für diese nunmehr als Schlussrechnung zu qualifizierende Rechnung nach Ablauf der gesetzten Nachfrist neu zu laufen. Wurden keine Teil- bzw. Abschlagsrechnungen gelegt, so gilt unabhängig von erbrachten Zusatzleistungen des ursprünglich, im Angebot vereinbarte Entgelt, als Schlussrechnungsbetrag und wird dann dieser Betrag bzw. dieses Angebot wie eine Schlussrechnung geprüft. Nach Ablauf der vom AG gesetzten Nachfrist ist die Stellung einer Schlussrechnung und die Verrechnung weiterer Leistungen jedenfalls unzulässig.
- 14.3 Aus der Anerkennung der Zahlungsanforderung kann nicht abgeleitet werden, dass die erbrachte Leistung als vertragsgerecht anerkannt worden ist. Korrekturen von allen Teilrechnungen können vom AG bis zur Schlussabrechnung vorgenommen werden. Sollten vom Bauherrn oder dessen Bevollmächtigten bei der Schlussrechnung des AG berechnete Abzüge getätigt werden, welche auf einer fehlerhaften Abrechnung des AN beruhen, so ist der AG auch nach Freigabe und Bezahlung der Schlussrechnung des AN berechtigt, diese Abzüge vom AN einzufordern, bzw. diese im Sinne des Pkt. 14.8 gegenzurechnen.
- 14.4 Abschlagsrechnungen werden maximal bis zu einer Höhe von 90 % der geprüften, tatsächlich erbrachten Leistungen angewiesen. 10 % verbleiben als Deckungsrücklass.
- 14.5 Falls es sich bei der beauftragten Leistung um eine Bauleistung handelt, erklärt der AG, dass er ein Unternehmen ist, welches normalerweise Bauleistungen erbringt. Dadurch erfolgt bei der vom AN erbrachten Leistung ein Übergang der Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a UStG 1994 an den AG. In den Rechnungen des AN an den AG oder an Redl Bau u. Sanierungs GmbH darf demnach keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Weiters hat die Rechnung neben den üblichen gesetzlichen Bestandteilen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Dienstgebernummer des Rechnungsempfängers zu beinhalten. Mangelhafte Rechnungen werden im Sinne des Pkt. 14.1 zurückgewiesen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern und Dienstgebernummern werden im Auftragschreiben angeführt.
- 14.6 Da beim Übergang der Steuerschuld der AG im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG 1994 Steuerschuldner für die vom AN erbrachten Leistungen ist, ist der AN verpflichtet, innerhalb von einem Monat nach Fertigstellung der Leistung und Übernahme durch den AG die Schlussrechnung zu legen. Bei Nichterfüllung kann die Schlussrechnung ohne weitere Verständigung durch den AG auf Kosten des AN erstellt werden bzw. behält sich der AG vor, die letzte anerkannte Teilrechnung als Schlussrechnung zu übernehmen.
- 14.7 Die Zahlungen erfolgen bargeldlos mittels Banküberweisung, wobei als Zahlungstermin jener zählt, an dem der Überweisungsauftrag an die Bank des AG überbracht wird.
- 14.8 Die Prüffrist für Schlussrechnungen beträgt 60 Tage. Danach beginnen die unter Pkt. 15 bzw. im Auftragschreiben angeführten Zahlungsfristen. Der verbleibende Rechnungsbetrag wird unter Einbehaltung eines 5-prozentigen Hafrücklass angewiesen.
- 14.9 Dem AG ist es ausdrücklich gestattet, Verbindlichkeiten des AN gegenüber der Redl Bau und Sanierungs GmbH aus anderweitigen Vertragsverhältnissen gegenzurechnen. Dies gilt auch anteilsgemäß für Arbeitsgemeinschaften, an denen mindestens eine der in Pkt. 1.1 genannten Firmen des AG beteiligt ist.

15. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN IM FALLE DER AUFTRAGSERTEILUNG

Sofern keine ausdrücklichen Sondervereinbarungen getroffen wurden, gilt wie folgt:

- | | | |
|-----|------------------|--|
| a.) | Teilrechnungen: | 14 Tage Prüffrist
14 Tage 3 % Skonto oder
60 Tage netto nach Wahl des AG |
| b.) | Schlussrechnung: | 60 Tage Prüffrist
14 Tage 3 % Skonto oder
60 Tage netto nach Wahl des AG |

Sollte die Skontofrist bei einer oder mehreren Zahlungen überzogen werden, so bleibt jedoch der Skontoabzug für die restlichen Teilrechnungen, sowie für die Schlussrechnung aufrecht.

16. GEMEINSAME KOSTEN

- 16.1 Zur Abdeckung von Bauschäden, deren Verursacher nicht feststellbar sind, wird vom AG grundsätzlich von der Schlussrechnungssumme ohne Nachweis über die tatsächliche Schadenshöhe ein Pauschalbetrag in Höhe von 0,8 % in Abzug gebracht.
- 16.2 Die Kosten für die Errichtung und Erhaltung der sanitären Einrichtungen werden anteilig der Auftragssumme an die Subunternehmer weiterverrechnet und von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- 16.3 Wird vom AG eine Bauweserversicherung abgeschlossen, so werden diese Kosten auf alle am Bau tätigen Unternehmer im Verhältnis zur Auftragssumme aufgeteilt und von der Schlussrechnung abgezogen. Die Kosten der Bauweserversicherung betragen 0,5 % der Auftragssumme.

17. GERICHTSSTAND

- 17.1 Für alle aus dem Auftragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des für den Hauptsitz des AG sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart, sofern nicht eine Schiedsvereinbarung getroffen wurde. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

BAUSTELLENORDNUNG

1. BAUSTELLENBESICHTIGUNG

- 1.1 Die Besichtigung der Baustelle ist nur nach vorheriger Anmeldung bei der Bauleitung des AG gestattet und erfolgt auf eigen Gefahr.
- 1.2 Der AN hat bei Beginn der Arbeiten der Bauleitung des AG den Namen des verantwortlichen Sachbearbeiters schriftlich bekannt zu geben.

2. ARBEITSZEIT

- 2.1 Der AN hat seine Arbeitszeit grundsätzlich der Arbeitszeit des AG anzupassen. Abweichende Arbeitszeiten bedürfen der Genehmigung des AG.

3. GERÄTE UND MATERIALIEN

- 3.1 Alle auf die Baustelle gelieferten Materialien, Werkzeuge, Geräte und Gerüstungen etc. des AN verbleiben in dessen Obhut und sind zur Vermeidung von Verwechslungen entsprechend zu kennzeichnen.
- 3.2 Eine eventuelle Beistellung von Geräten ist mit der Bauleitung des AG zu vereinbaren und kann nur im Rahmen der technischen und baustellenspezifischen Möglichkeiten erfolgen.
- 4. SICHERHEITSVORKEHRUNGEN**
- 4.1 Der AN hat für die Sicherheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte Sorge zu tragen. Arbeiten dürfen nur in den von der Bauleitung, über jeweilige Anfrage freigegebenen Baustellenbereiche durchgeführt werden.
- 4.2 Die vom AG hergestellten Absicherungen, Abschränkungen, Abdeckungen und Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten. Diese Absicherungen dürfen nur nach Rücksprache mit der Bauleitung des AG entfernt werden und sind nach Durchführung der Arbeiten auf Kosten des AN wieder herzustellen. Ist eine Wiederherstellung nicht möglich, so hat der AN gleich wirksame, den Vorschriften entsprechende Sicherheitsvorkehrungen auf seine Kosten zu treffen.
- 4.3 Die Benutzung sämtlicher Baustraßen, sowie Transporte erfolgt auf eigene Gefahr des AN.
- 5. ZUSAMMENWIRKEN AUF BAUSTELLE – BAUSTELLENREINHALTUNG – BAURESTMASSEN UND ABFALLNACHWEIS, BAUSTELLENKOORDINATION**
- 5.1 Sind die Arbeiten an mehrere AN übertragen worden, so haben sich diese über ein entsprechendes Zusammenwirken zu verständigen, sich gegenseitig im Interesse des Baufortschrittes zu fördern und alle darauf abzielende Weisungen des AG oder dessen Bevollmächtigten zu befolgen, wofür dem AG keine Mehrkosten in Rechnung gestellt werden dürfen.
- 5.2 Der AN ist für die erforderliche Sauberkeit und die pflegliche Benützung aller Einrichtungen verantwortlich. Jeder AN ist verpflichtet, alle durch ihn verursachten Verschmutzungen, insbesondere Schutt, Verpackungsmaterial und Abfälle aller Art laufend auf seine Kosten zu beseitigen, widrigenfalls dies die Bauleitung auf Kosten des AN durch Dritte veranlassen wird.
- 5.3 Der AN verpflichtet sich zur Führung eines Baurestmassennachweises im Sinne der Abfallnachweisverordnung (BGBl Nr. 65/1991). Die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes bzw. der Baurestmassentrennungsverordnung sind strikt einzuhalten, wobei die Trennungs- und Verwertungspflicht dem AN obliegt. Alle dafür anfallenden Kosten sind in die EP einzurechnen. Der AN ist verpflichtet, die behördlich verlangten Nachweise zu führen und dem AG vorzulegen.
- 5.4 Der AN darf nur mit Zustimmung des AG im Baustellenbereich oder im Bauobjekt Aufenthaltsräume, Unterkünfte, Material- oder Werkzeuglager einrichten.
- 5.5 Hinsichtlich Baustellenkoordination wird das Beiblatt „Bauarbeiterschutzverordnung und Baustellenkoordination“ der Redl Bau und Sanierungs GmbH als Auftragsbestandteil und im Auftragsfall unterfertigt.
- 6. HILFELEISTUNGEN UND BEISTELLUNGEN**
- 6.1 Sanitäre und sonstige Einrichtungen der Baustelle können im beschränkten Maß, nach Absprache mit der Bauleitung, mitbenutzt werden.
- 6.2 Jede Art der Beistellung oder Hilfeleistung kann nur nach Maßgabe der auf der Baustelle zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, Geräte, Transportmittel und Energiequellen durchgeführt werden und ist zeitgerecht bei der Bauleitung des AG anzufordern.
- 6.3 Beigestellte Arbeitskräfte des AG handeln ausschließlich im Auftrag und der Verantwortlichkeit des AN.
- 6.4 Bei Beistellung von Baustrom ist der AN verpflichtet, auf seine Kosten einen Subzähler zu installieren. Unterbleibt dies, unterwirft er sich der Verbrauchsschätzung des AN. Die Verrechnung erfolgt nach Pkt. 6.6.
- 6.5 Für allfällige Störungen, Behinderungen oder Unterbrechungen von Hilfeleistungen oder Beistellungen und den darauf allenfalls entstehenden Folgeschäden übernimmt der AG keine Haftung.
- 6.6 Verrechnungssätze:*
- 6.6.1 Die Verrechnungssätze für Strom und Wasser beinhalten die anteiligen Kosten für Installation, laufende Überwachung, Instandhaltung und Benutzung der jeweiligen Beistellung. Die Tarife werden im Auftragschreiben festgelegt bzw. sind vor Inanspruchnahme beim AG zu erfragen. Wird dies unterlassen, so sind die Verrechnungssätze des AG gültig.
- 6.6.2 Bei Beistellung von Arbeitskräften sind die Verrechnungssätze, wenn im Auftragschreiben nicht anders vereinbart, im Sinne der ÖNORM B2111 veränderlich.
- 6.6.3 Bei Beistellung von Geräten richten sich die Verrechnungssätze, wenn im Auftragschreiben nicht anders vereinbart, nach der jeweils gültigen Baugeräteliste. Für die Beistellung von Fuhrwerken kommen die ortsüblichen Tarife der ansässigen Transportunternehmer mit einem Zuschlag zur Verrechnung.
- 6.7 Die Kosten für Hilfeleistungen und Beistellungen werden vom AG erfasst. Die Bezahlung dieser Kosten hat entweder auf Grund vom AG gelegter Rechnungen, ohne Abzug eines Skontos binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu erfolgen oder kann mit der vom AN eingereichten Teil- oder Schlussrechnung gegenverrechnet werden.
- Der AN anerkennt mit seiner Unterschrift ausdrücklich und vorbehaltlos sämtliche Bestimmungen der vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Baustellenordnung“. Diese sind ein rechtsgültiger Bestandteil seines Angebotes und können durch Zusatzbestimmungen des AN weder aufgehoben noch geändert werden.

.....
Ort und Datum

.....
firmenmäßige Fertigung